

amtliche Bekanntmachung

014 K 009/23



AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 27.06.2024, 10:30 Uhr,
im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn,
2. Etage, Saal 218**

das im Grundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 8660 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Schloß Neuhaus Flur 3 Flurstück 1702, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 8 a, 8 b, 8 c, 8 d, 8 e, 8 f, 8 g, 8 h, 8 i, 8 k, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: - an dem PKW-Stellplatz Nr. P1 des Lageplans, - an den Flächen, die im Lageplan -Anlage 2- gelb dargestellt sind.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein in Paderborn-Schloß Neuhaus gelegenes Wohnungseigentum mit dem Sondereigentum an einem Reihenendhaus einer Reihenanlage mit insgesamt 10 Reihenhäusern. Die Wohnanlage wurde 2010 errichtet. Das nicht unterkellerte Gebäude ist zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss. Es verfügt über Wohnfläche von 116 m². Dem Sondereigentum ist ein Sondernutzungsrecht an den vor, neben und hinter dem Gebäude befindlichen Frei-/Gartenflächen sowie an dem Pkw-Stellplatz Nr. P1 zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.05.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 295.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 05.04.2024